



Sektion Spirituosen

Merkblatt

Ausfuhr von Spirituosen und alkoholhaltigen Produkten

Wer mit der Alkoholsteuer belastete Produkte ausführt, kann die Steuer zurückfordern. Steuerlagerbetriebe können Spirituosen und alkoholhaltige Produkte unter Steueraussetzung ausführen.

1 Rückvergütungssätze

Für die Rückvergütung gelten die folgenden Steuersätze:

Steuersatz je Liter r. A.	Produkte
CHF 29.00	Alle Spirituosen sowie Ethanol zu Trinkzwecken
CHF 14.50	Reduzierter Ansatz für: <ul style="list-style-type: none">• Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol, aber höchstens 22 % Vol sowie Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol, aber höchstens 22 % Vol• Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol• Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol
CHF 116.00	Alle Alcopops, d.h. süsse gebrannte Wasser mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol, jedoch weniger als 15 % Vol, die mindestens 50g Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder eine andere entsprechende Süssung enthalten sowie konsumfertig gemischt in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel gelangen.

2 Bedingungen und Verfahren mit Auszahlung (Rückerstattung)

Bei der Ausfuhr ist Folgendes zu beachten:

- In der Ausfuhrzollanmeldung muss die Rückerstattung mit dem entsprechenden [Abfertigungscode](#) beantragt werden. Sie muss zusätzlich die Anzahl effektiver Liter gebrannter Wasser und den Alkoholgehalt ausweisen.

Nach der Ausfuhr ist Folgendes zu beachten:

- Das [Rückerstattungsgesuch](#) finden Sie auf unserer Homepage www.ezv.admin.ch ([Themen](#) → [Alkohol](#) → [Ausfuhr](#)). Zugelassen sind ebenfalls vom Exportbetrieb selbst gestaltete Rückerstattungsformulare beziehungsweise Abrechnungsformulare. Eigene Formulare müssen die verlangten Angaben der Vorlage der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) enthalten.
- Das Rückerstattungsgesuch ist mit den Ausfuhrveranlagungsverfügungen sowie den dazugehörigen Handelsrechnungen bei der Abteilung Alkohol und Tabak, Sektion Spirituosensteuer (SPIR) ein- oder mehrmonatlich, jedoch spätestens innert Jahresfrist seit dem Export einzureichen.

3 Bedingungen und Verfahren ohne Auszahlung (Steuerlagerbetriebe)

Bei der Ausfuhr ist Folgendes zu beachten:

- In der Ausfuhrzollanmeldung muss die Rückerstattung mit dem entsprechenden Abfertigungscode beantragt werden. Sie muss zusätzlich die Anzahl effektiver Liter gebrannter Wasser und den Alkoholgehalt ausweisen.
- Seit dem 1. Januar 2018 werden keine Exportkontrollen respektive Plombierungen vor Ort mehr durch die EZV durchgeführt.

Nach der Ausfuhr ist Folgendes zu beachten:

- Steuerlagerbetriebe melden ihre Exporte mit der monatlichen Steueranmeldung über die e-Gov-Plattform alco-dec. Auf die bisherige Einreichung der gesamten Exportunterlagen inklusive Antrag (Abrechnung über die Ausfuhr von Spirituosen unter Steueraussetzung) wird verzichtet. Die EZV behält sich vor, auch weiterhin Kontrollen durchzuführen.

4 Alkoholgehalt und Berechnung der Liter reiner Alkohol

Spirituosen:

Bei der Berechnung sind im Zwischenresultat sowie im Endresultat zwei Kommastellen vorzusehen. Zwischen- und Endresultate sind nach dem kaufmännischen Prinzip zu runden (d.h. 1 – 4 ↓, 5 – 9 ↑).

Alkohohlhaltige Lebensmittel:

Der Alkoholgehalt ist aus der Rezeptur ersichtlich, die der Sektion SPIR vorgängig gemeldet werden muss. [Rezepturformulare](#) finden Sie auf unserer Homepage www.ezv.admin.ch.

Es handelt sich dabei um Liter reiner Alkohol (r. A.) pro 100 kg netto Ware. Bei der Berechnung der Literzahl sind im Zwischen- sowie im Endresultat zwei Kommastellen vorzusehen. Zwischen- und Endresultate sind nach dem kaufmännischen Prinzip zu runden.

5 Neue Regelung betreffend Gebühren

Für Spirituosen und alkoholhaltige Produkte kommt die Gebührenverordnung der EZV ([SR 631.035](#)) zur Anwendung. Für die Bearbeitung von Rückerstattungsanträgen respektive Auszahlungen werden 5 Prozent vom Rückerstattungsbetrag, mindestens CHF 30.00 jedoch höchstens CHF 500.00, in Rechnung gestellt.

Bei Fragen steht Ihnen die Sektion Spirituosensteuer ab sofort via E-Mail (spirituosen@ezv.admin.ch) gerne zur Verfügung. Bitte vermerken Sie den Betreff «Rückerstattungen Export».

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Alkohol und Tabak
Sektion Spirituosen

Delsberg im März 2018